



### Nachruf

Am 18. April 2015 ist Herr Altbürgermeister

#### Wendelin Funk

*Träger der Kommunalen Verdienstmedaille und  
des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesre-  
publik Deutschland*

im Alter von 91 Jahren verstorben.

Herr Wendelin Funk war von 1960 bis 1971 Bürgermeister der bis dahin selbstständigen Gemeinde Möckenlohe und anschließend bis 1990 Erster Bürgermeister der Gemeinde Adelschlag.

Der Verstorbene hat sich insbesondere in der schwierigen Zeit der Landkreis- und Gemeindegebietsreform durch seinen enormen persönlichen Einsatz große Verdienste erworben. Wendelin Funk hat drei Jahrzehnte verantwortungsbewusst und gewissenhaft die Geschicke der Gemeinde Möckenlohe und der Gemeinde Adelschlag geleitet.

Der Landkreis Eichstätt dankt Wendelin Funk für sein langjähriges ehrenamtliches Wirken in der kommunalen Selbstverwaltung und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 21. April 2015

Anton Knapp  
Landrat

#### Inhalt:

- 86 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Eichstätt für das Haushaltsjahr 2015
- 87 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Zweckverband zur Wasserversorgung Denkendorf – Kipfenberg)

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 86 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Eichstätt für das Haushaltsjahr 2015

#### I.

Der Kreistag des Landkreises Eichstätt hat am 23.03.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO bekannt gemacht wird:

#### Haushaltssatzung des Landkreises Eichstätt für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Kreistag des Landkreises Eichstätt folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	108.942.000 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	25.210.000 €

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 13.800.000 € festgesetzt.

#### § 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll), der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 53.634.126,60 € festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird mit einem Vom-Hundert-Satz (Hebesatz) aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

1. Aus Steuerkraft der	
Grundsteuer A	1.208.059
Grundsteuer B	7.628.533
Gewerbsteuer	33.244.516
Einkommensteuerbeteiligung	62.259.330
Umsatzsteuerbeteiligung	<u>3.275.385</u>
	107.615.823
2. Aus 80 v.H. der	
Gemeineschlüsselzuweisungen 2014	<u>11.571.125</u>
	119.186.948

Der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2015 wird einheitlich auf 45,0 v.H. festgesetzt.

(3) Die Hebesätze für Steuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Gebieten erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	280 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	290 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

#### § 6

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Sondervermögen „Kliniken des Landkreises Eichstätt“ für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Erfolgsplan in den Erträgen mit	880.272 €
in den Aufwendungen mit	1.096.581 €
Jahresfehlbetrag	216.309 €
und im Vermögensplan in den Einnahmen (Deckungsmitteln) und Ausgaben mit	225.742 €
ab.	

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

**II.**

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13.04.2015, Az. 12.2-1512 EI 15, zur Haushaltssatzung 2015 und zum Haushaltsplan Stellung genommen. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Die Haushaltssatzung 2015 und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, Zimmer 108, 85072 Eichstätt, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Eichstätt, den 21.04.2015  
Landkreis Eichstätt  
gez. Anton K n a p p, Landrat

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Zweckverband zur Wasserversorgung Denkendorf - Kipfenberg**

**87 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde**

**I.**

Auf Grund der §§ 10 und 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung

hat der Zweckverband am 18.03.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wurde festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.044.400 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	320.600 €

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

**III.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 85072 Eichstätt, Ostenstraße 31 a, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Kipfenberg, 23. April 2015  
gez. , W a g n e r , Verbandsvorsitzender